

27.01.2021

Lesefassung*

der

Allgemeinverfügung zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen gem. § 24 der 9. BayIfSMV für die Stadt Passau¹ vom 17.10.2020, i. d. Fassung der Änderungsverfügungen vom 03.11.2020 und 03.12.2020

*Hinweis: Rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 17.10.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 45), vom 04.11.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 48) sowie vom 03.12.2020 (Amtsblatt Nr. 54). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen mitsamt den hierfür maßgeblichen Begründungen zusammengetragen. In den Fußnoten der Lesefassung finden sich ergänzende Hinweise.

Aufgrund von § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 sowie § 28 S. 1 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30.11.2020 (BayMBl. Nr. 683)² i. V. m. §§ 32 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 und § 2 der Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 581) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

¹ Überschrift neu gefasst mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020.

² Geändert mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020.

Entspricht § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 sowie § 27 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 54) geändert worden ist.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Stadt Passau legt als „zentrale Begegnungsflächen“ im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV³ (betreffend der Maskenpflicht) und § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV⁴ (betreffend des Verbots des Alkoholkonsums) im Stadtgebiet Passau folgende Straßen (einschließlich der Gehsteige; unabhängig von der Widmung), Plätze und sonstige öffentlich zugängliche Flächen im Freien fest:

| | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| Am Schanzl, | Innbrückgasse, |
| Augustinergasse, | Innkai, |
| Badhausgasse, | Innstraße ab Kaiserin-Elisabeth- |
| Bahnhofsstraße, | Brücke, |
| Ballhausstiege, | Jesuitengasse, |
| Bankgäßchen, | Karolinenplatz, |
| Berggasse, | Kastnergasse, |
| Bratfischwinkel, | Kirchenplatz, |
| Bräugasse, | Klaftergasse, |
| Brunngasse, | Kleine Klingergasse, |
| Cagnes-Sur-Mer-Promenade, | Kleine Messergasse, |
| Carlonegasse, | Kleiner Exerzierplatz, |
| Dietrich-Bonhoeffer-Platz, | Klostergarten, |
| Domplatz, | Klosterwinkel, |
| Donaukai, | Kollerwirtsgasse, |
| Dr.-Hans-Kapfinger-Straße ab | Ludwigsplatz, |
| Einmündung Kleiner Exerzierplatz, | Ludwigsstraße, |
| Fischmarktgasse, | Lukas-Kern-Straße, |
| Frauengasse, | Lupingäßchen, |
| Fritz-Schäffer-Promenade, | Luragogasse, |
| Gablergasse, | Magalettigasse, |
| Gottfried-Schäffer-Straße, | Marktgasse, |
| Grabengasse, | Michaeligasse, |
| Große Klingergasse, | Milchgasse, |
| Große Messergasse, | Nagelschmiedgasse, |
| Grünaustraße ab Einmündung | Nibelungenplatz, |
| Heuwieserstraße, | Nikolastraße, |
| Heiliggeistgasse, | Nussbaumgasse, |
| Hennengasse, | Obere Donaulände, |
| Heuwinkel, | Ort, |
| Hirschwirtsgaßl, | Ortsspitze, |
| Höllgasse, | Parzgasse, |
| Hofstiege, | Paulusbogen, |

³ Soweit jetzt und im Folgenden die 9. BayIfSMV zitiert wird, ist die Verordnung (bzw. deren Nachfolgeverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer der zitierten Vorschriften der 9. BayIfSMV entsprechenden Regelung gilt die letzte rechtliche Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds. [Fußnote eingefügt mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020] *Entspricht § 24 Abs. 1 Nr. 1 der aktuellen 11. BayIfSMV (Fn. 2)*

⁴ *Entspricht § 24 Abs. 3 der aktuellen 11. BayIfSMV (Fn. 2)*

Pfaffengasse,
Promenadenweg ab Höhe Mensa der
Universität Passau (Innstraße 29),
Regensburger Straße ab Einmündung
Bahnhofstraße,
Residenzplatz,
Rindermarkt,
Römerplatz,
Rosengasse,
Roßtränke,
Schießgrabengasse,
Schlosserstiege,

Schrottgasse,
Schustergasse,
Schwabgäßchen,
Steiningergasse,
Steinweg,
Theresienstraße,
Untere Donaulände,
Unterer Sand,
Wittgasse,
Zengergasse,
Zinggießergasse
und Zwinger.

Die betroffenen Bereiche sind auf beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, veranschaulicht. Im Falle einer Diskrepanz zwischen dieser Aufzählung und dem Lageplan, gilt die Aufzählung.⁵

2. Die Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe zunächst bis zum Ablauf des 30.04.2021.

Begründung:

I.

Im Nachgang zur Allgemeinverfügung zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der 7. BayIfSMV für die Stadt Passau vom 17.10.2020 war diese der 8. BayIfSMV mit der Änderungs-Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 anzupassen.

Die Anpassung an die Normen der 8. BayIfSMV waren dabei insoweit redaktioneller Natur. Der Gesetzgeber geht nicht davon aus, dass die auf Grundlage der 7. BayIfSMV ergangenen Allgemeinverfügungen neu zu erlassen sind. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umkehrschluss des § 26 der 8. BayIfSMV, der lediglich für den Sonderfall der „Ausnahmen und Befreiungen von allgemein geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen“ ein Auslaufen bis zum Ablauf des 09.11.2020 normiert.⁶

In der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 (Hotspot-Maßnahmen-AV) wurden die redaktionellen Änderungen, die auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV basieren, eingebracht. Dort ist nun der Wortlaut gewählt, dass eine Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, besteht. Nach Prüfung und Einschätzung der Stadt Passau umfassen

⁵ Geändert mit Allgemeinverfügung vom 03.11.2020.

⁶ Ergänzt mit Allgemeinverfügung vom 03.11.2020.

die zentralen Begegnungsflächen in den Innenstädten den räumlichen Umgriff der bisherigen Allgemeinverfügung, so dass lediglich die Begrifflichkeiten angepasst werden mussten.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze vom 17.10.2020 mit entsprechender Änderungs-AV vom 03.11.2020 wird daher an die neue Terminologie angeglichen.⁷

II.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1. getroffenen Anordnungen ist § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der 9. BayIfSMV.⁸

Die ursprüngliche Allgemeinverfügung „stark frequentierte öffentliche Plätze“ mit den jeweiligen Änderungsverfügungen wurde folgendermaßen begründet:

Öffentliche Plätze i. S. d. Vorschrift, die nach Maßgabe der Zielrichtung der Verordnung auszulegen ist, können alle öffentlich zugänglichen Flächen im Freien sein, die stark frequentiert⁹ sind und bei denen daher ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist (vgl. auch die Pressemitteilung „Bericht aus der Kabinettsitzung vom 15.10.2020“, die daher bspw. auch Fußgängerzone als solch einen „öffentlichen Platz“ bezeichnet).

Die Festlegungen der unter Ziffer 1. genannten Örtlichkeiten wird durch die sachlich und örtlich zuständige Stadt Passau im pflichtgemäßen Ermessen erlassen. Eine solche Festlegung ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtgebiet zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, Behörden und Bildungseinrichtungen etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort wohnenden und beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Während mit dem Schutz der Gesundheit und der Verhinderung eines (deutlich strengere Maßnahmen nach sich ziehenden) noch stärkeren Anstiegs der Infektionszahlen überragend gewichtige Rechtsgüter in Rede stehen, führt die bloße Verschärfung der Maskenpflicht zu einer nur maßvollen Beeinträchtigung im Alltagsleben. Dies gilt zumal deshalb, als das Tragen der Maske im derzeitigen Regelungsrahmen ständig eingefordert wird.

⁷ Ergänzt mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020.

Entspricht § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der aktuellen 11. BayIfSMV (Fn. 2).

⁸ Geändert mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020.

⁹ Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 umbenannt.

Auch ist das zeitlich stark eingeschränkte bloße Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum zur Nachtzeit eine nur sehr maßvolle Maßnahme.

Die vom Geltungsbereich erfassten Straßen, Plätze und sonstige öffentlich zugängliche Flächen sind aufgelistet, um die betroffenen Bereiche klarer zu fassen. Zusätzlich bleiben sie weiterhin in einem Lageplan veranschaulicht.

An der Begründung und dem Umfang der ausgewiesenen Plätze hat sich nach Ermessensausübung der Stadt Passau kein Änderungsbedarf ergeben. Es wurde somit allein die Terminologie geändert.

Zu Ziffer 2:

Die Verfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zunächst für die Zeit bis Ende April 2021. Bei Änderungen der Sachlage, jedenfalls aber rechtzeitig vor Ablauf der Geltung wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

[Siehe gesondert für die jeweiligen Allgemeinverfügungen im Amtsblatt.]

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister